

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit
Behinderungen vom 26. März 2012,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2016**

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2016, wird wie folgt geändert:

- (1) Im dritten Absatz der Präambel wird das Wort „*gesellschaftlichen*“ gestrichen und nach dem Wort „*Teilhabemöglichkeit*“ die Worte „*in allen Belangen*“ ergänzt.
- (2) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „*besonderen*“ gestrichen und das Wort „*oder*“ durch ein Komma ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 2 werden nach den Wörtern „*Migranten/Migrantinnen mit Behinderungen*“ die Zeichen „*u.a.*“ ergänzt.
- (4) In § 2 Abs. 3 wird das Wort „*relevanten*“ ersetzt durch „*Menschen mit Behinderung betreffenden*“.
- (5) § 3 Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung:

*„a) bis zu 10 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen. Diese sollen unterschiedliche Einschränkungen vertreten.
Beispielsweise unterschiedliche körperliche, geistige, seelische, Sinnes-
Beeinträchtigungen und weitere.*

Im Sinne der Vielfalt sollen die Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Lebenslagen repräsentieren. Beispielsweise Alter, Herkunft, Tätigkeitsfeld, Freizeit, soziale Netzwerke und weitere.“

- (6) § 3 Abs. 1 e) wird gestrichen. Aus Buchstabe f) wird e) und aus Buchstabe g) wird f)
- (7) In § 3 Abs 2 b) wird das Wort „*zuständigen*“ ersetzt durch das Wort „*geschäftsführenden*“.
- (8) In § 3 Abs. 2 d) werden die Worte „*ein/e Vertreter/in*“ ersetzt durch die Worte „*zwei Vertreter/innen*“.
- (9) In § 3 Abs. 2 e) werden die Worte „*der/die Behindertenbeauftragte*“ ersetzt durch die Worte „*der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen*“.

- (10) In § 3 Abs. 2 wird ein Buchstabe g) „*einem/r Vertreter/in aus den Reihen des amtierenden Kreisschülerrates*“ ergänzt.
- (11) In § 3 werden die Absätze 3 und 5 ersetzt durch folgende Neufassungen:
- „(3) *Neben den Mitgliedern soll zugleich jeweils eine Stellvertreterin /ein Stellvertreter benannt werden.*“
- „(5) *Der Beirat soll paritätisch mit Personen (w/m/d) besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten.*“
- (12) § 3 Abs. 6 wird gestrichen. Aus Abs. 7 wird Abs. 6 wird und aus Abs. 8 wird Abs. 7.
- (13) § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4
Vorstand**

- (1) *Die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen (Vorstand). Der Vorstand leitet die Sitzung.*
- (2) *Bis zur Wahl des Vorstands leitet der/die Sozialdezernent/in die Sitzung.*“
- (14) In § 6 Abs. 1 werden die Worte „*den/die Behindertenbeauftragte/n*“ ersetzt durch die Worte „*den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Gießen*“.
- (15) § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) *Er/sie bereitet die Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Benehmen mit dem Vorstand und dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen vor, lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Niederschrift über die Sitzung.*“
- (16) In § 7 Abs. 1 werden die Worte „*mindestens zwei Mal im Jahr*“ ersetzt durch die Worte „*in der Regel einmal im Quartal*“.
- (17) § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
- „(4) *Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.*“
- (18) § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
- „(6) *Personen, die bei anderen Organisationen (z. B. der Wohlfahrtspflege, der Kirchen, anderer Dezernate, Beratungsstellen, Bürger mit Expertenwissen etc.) in der Arbeit für /mit Menschen mit Behinderung tätig sind, bzw. sachkundige Bürger/innen sind willkommen und können anlassbezogen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.*“

(19) § 7 Abs. 7 wird gestrichen.

(20) § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin